CheckUp

zum schulischen Teil der Fachhochschulreife

GYMNASIUM GOETHESCHULE HANNOVER

Name:

Stand: 08/2019

Fachliche Verpflichtungen (je 2 Semester):

- ☐ Deutsch
- ☐ Fremdsprache (eine)
- ☐ Geschichte (oder anderes B-Fach, das Prüfungsfach ist)
- ☐ Mathematik
- ☐ Naturwissenschaft (eine)

Hier bitte abhaken. (alle Haken = FHR)

Formale Auflagen:

- ☐ Max. 4 Kurse mit weniger als 5 Punkten, davon maximal 2 Kurse im Bereich P1 und P2.
- ☐ Im Bereich P1 und P2 mind. 40 Punkte in **doppelter** Wertung.
- ☐ Im restlichen Bereich mind. 55 Punkte in **einfacher** Wertung.
- ☐ Alle Leistungen müssen in **zwei aufeinanderfolgenden** Semestern liegen.
- ☐ **Kein** Ergebnis darf 0 Punkte betragen.
- ☐ Wird mehr als ein **Sportkurs** eingebracht, muss mind. eine Individualsportart (1. oder 4. Semester) sein.

Berechnung:

	Fach	1. Semester	2. Semester	Summe
P1				
P2				
			Summe:	
			Summe x 2:	

A

Hier max. 2 Kurse mit weniger als 5 Punkten.

mind. 40 Punkte

	Fach	1. Semester	2. Semester	Summe
P3				
			Summe:	

B

Mit Fächern auffüllen, deren Leistungen bisher nicht zum Einsatz kamen.

Fach	1 Semester
Summe:	

C

+ mind. 55 Punkte

insgesamt maximal 4 Kurse mit weniger als 5 Punkten

A+B+C= ☐

95 bis 285 Punkte
Durchschnitt siehe unten

Notenspiegel:

95:4,0 * 96-100:3,9 * 101-106:3,8 * 107-112:3,7 * 113-117:3,6 * 118-123:3,5 * 124-129:3,4 * 130-134:3,3 * 135-140:3,2 * 141-146:3,1 147-152:3,0 * 153-157:2,9 * 158-163:2,8 * 164-169:2,7 * 170-174:2,6 * 175-180:2,5 * 181-186:2,4 * 187-191:2,3 * 192-197:2,2 * 198-203:2,1 204-209:2,0 * 210-214:1,9 * 215-220:1,8 * 221-226:1,7 * 227-231:1,6 * 232-237:1,5 * 238-243:1,4 * 244-248:1,3 * 249-254:1,2 * 255-260:1,1 261-285:1,0

Hinweise zum berufspraktischen Teil

Auszug aus: https://www.mk.niedersachsen.de/download/114779/Hinweise_zum_Erwerb_der_Fachhochschulreife_-_Praktikum.pdf

Der Erwerb der Fachhochschulreife richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVOGOBAK). Danach wird der schulische Teil der Fachhochschulreife durch bestimmte Leistungen in der Qualifikationsphase erworben sowie der berufsbezogene Teil

- durch eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte **Berufsausbildung**,
- durch ein mindestens einjähriges geleitetes **berufsbezogenes Praktikum** oder
- durch Ableistung eines einjährigen **sozialen** oder **ökologischen Jahres**, eines einjährigen **Wehr- oder Zivildienstes** oder eines einjährigen **Bundesfreiwilligendienstes**.

Gleichzeitig wird in Nr. 1.1 der Ergänzenden Bestimmungen zu der o. g. Verordnung (EB-AVO-GOBAK) festgelegt, dass das mindestens einjährige geleitete berufsbezogene Praktikum hinsichtlich der qualitativen Anforderungen den Vorschriften über das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule entsprechen muss. **Das Praktikum muss für ein volles Jahr absolviert werden** und soll im Umfang der Beschäftigung einer Vollzeitarbeitskraft entsprechen. Der für die Klasse 11 der Fachoberschule vorgeschriebene Mindestumfang von 960 Stunden (§ 2 Abs. 1 der Anlage 5 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)) berücksichtigt den gleichzeitig vorgeschriebenen wöchentlich zweitägigen Besuch der Fachoberschule und ist für das einjährige Praktikum nach § 1 Abs. 3 AVO-GOBAK nicht maßgebend.

Ein **gelenktes Praktikum** wird ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es **mindestens einjährig** ist und folgende Kriterien vollständig erfüllt:

- Es muss auf **unterschiedlichen Arbeitsplätzen** abgeleistet werden.
- Es muss einen umfassenden Überblick über **betriebliche Abläufe** vermitteln.
- Es muss einen umfassenden Überblick über **Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung** vermitteln.

Das Praktikum soll nach einem geregelten Praktikumsplan abgeleistet werden und die am Ende des Praktikums der Schule vorzulegende Bescheinigung soll ausdrücklich die Einhaltung der drei Kriterien dokumentieren.

Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden; **ein Privathaushalt darf hingegen kein Praktikum anbieten**. Das Praktikum soll **Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche** und -abläufe bieten und das **Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden** ermöglichen.

Das Praktikum muss nicht zwingend in nur einem Betrieb oder in nur einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich ggf. die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da aber auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebs gesammelt werden sollen, ist maximal ein zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs zulässig.

Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf das Praktikum im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet. In einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, einem Bundesfreiwilligendienst oder im freiwilligen Wehrdienst abgeleistete Zeiten von weniger als einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet die Schule.

Das **Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Schule ausgestellt**, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat (Nr. 18.2 EB-AVO-GOBAK). Die Schule erkennt das Praktikum an, sofern die o. g. qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind. **Es wird dringend empfohlen, bereits vor Beginn des Praktikums eine Beratung durch die Schule in Anspruch zu nehmen, um eine nachträgliche Ablehnung der Praktikumsanerkennung zu vermeiden.** Sinnvoll ist es zudem, sich bereits in der Planungsphase für das Praktikum bei der angestrebten Hochschule über deren evtl. Aufnahmevoraussetzungen bzgl. praktischer Erfahrungen zu erkundigen.

Viele Hochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis von Praktikumsleistungen, die ggf. bereits in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Grundsätzlich erfüllen die Anforderungen der Fachhochschule an ein Praktikum auch die qualitativen Praktikumsbedingungen der Schulen. Die Einschlägigkeit des Praktikums ist von Bedeutung für die Aufnahme eines Studiums an einer Universität oder an bestimmten Hochschulen, die dies als Voraussetzung fordern.

Da die Schule das Praktikum nur anerkennen, aber nicht beaufsichtigen muss, haben die Praktikantinnen und Praktikanten **keinen Schülerstatus**. Es wird empfohlen, dass der Praktikumsbetrieb und die Praktikantin oder der Praktikant die jeweiligen **Rechte und Pflichten in einem schriftlichen Vertrag** (empfohlenes Muster unter http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1986&article_id=6456&_psmand=8 abrufbar) festlegen.

Das Praktikum kann in Niedersachsen, anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. **Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht.**

Wird der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife durch

- den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz oder
- den erfolgreichen Besuch einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule

erfüllt, kann auch die Berufsfachschule oder die Berufsschule die Fachhochschulreife bescheinigen (§ 29 BbS-VO). Weitere Informationen sind direkt bei den berufsbildenden Schulen vor Ort zu erhalten.